

Q&A Hinweisgeberschutzgesetz & LkSG Verfahrensordnung

Stand: 20.12.2023

1. Welchen Zweck hat das Beschwerdeverfahren?

Das Beschwerdeverfahren soll Beschäftigten von Heckler & Koch und Dritten die Möglichkeit eröffnen, Beschwerden oder Hinweise gegenüber Heckler & Koch einzureichen und somit auf Gesetzesverstöße, Verstöße gegen interne Richtlinien, aber auch menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen bei Heckler & Koch oder in seinen Lieferketten aufmerksam zu machen.

2. Welchen Zweck hat diese Verfahrensordnung?

Diese Verfahrensordnung soll hinweisgebenden Personen in einfacher und verständlicher Weise Informationen zu den verschiedenen Meldemöglichkeiten bei Heckler und Koch geben. Im Weiteren finden Sie Informationen zur Erreichbarkeit, der Zuständigkeit und dem Verfahrensablauf bei Beschwerden im Allgemeinen.

3. Was sind Hinweise?

Hinweise sind Informationen zu potenziellen Verstößen gegen Gesetze, Verordnungen und unsere internen Richtlinien. Dazu gehören auch menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen, die im eigenen Geschäftsbereich der Heckler & Koch Gruppe, oder bei unseren Zulieferern entstanden sind oder entstehen könnten.

4. Welche (potenziellen) Verletzungen oder Risiken sollen / dürfen gemeldet werden?

Es können und sollen Hinweise zu möglichen Verstößen gegen Gesetze, Verordnungen und interne Richtlinien gemeldet werden. Insbesondere können Personen auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichten hinweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln von Heckler & Koch im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette entstanden sind.

Menschenrechtliche Risiken:

- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Missachtung des Arbeitsschutzes
- Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, einschließlich des Streikrechts und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigungsverhältnissen
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbot der Kontamination des Bodens, der Luft und des Wassers oder eines übermäßigen Wasserverbrauches sowie schädliche Lärmemissionen
- Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften, die mangels Unterweisung oder Kontrolle das Verbot der Folter missachten, Leib oder Leben verletzen, oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigen
- Verbot eines über die den oben genannten Punkten hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist

Umweltbezogene Risiken:

- Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, das Verbot der Verwendung von Quecksilber bei Herstellungsprozessen sowie das Verbot der unsachgemäßen Behandlung von Quecksilberabfällen nach dem Minamata Übereinkommen
- Verbot der Produktion und Verwendung bestimmter Chemikalien, durch die sog. persistente organische Schadstoffe (POPs) freigesetzt werden, sowie das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von mit derartigen Chemikalien versetzten Abfällen nach dem Stockholmer Übereinkommen
- Verbote gegen die Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle nach dem Baseler Übereinkommen

5. Wer kann einen Hinweis geben?

Das Hinweisgebermeldesystem steht jedermann offen, also sowohl unseren Mitarbeitenden als auch Dritten außerhalb der Heckler & Koch Gruppe, wie beispielsweise Mitarbeitenden von Kunden, Lieferanten oder anderen Dritten.

6. Wo kann die Meldung erfolgen?

Sie können über folgende Meldewege mit Heckler & Koch Kontakt aufnehmen:

- Online über das Hinweisgebermeldesystem Otris („Sprich mit mir“) unter der folgenden URL: www.sicher-melden.de/heckler-koch.
Den Link zum Hinweisgebermeldesystem finden Sie auch auf der Website www.heckler-koch.com/de, sowie im Intranet.
- Postalisch:
Heckler & Koch GmbH
Heckler & Koch Straße 1
78727 Oberndorf a.N.
- Telefonisch:
+49 7432 79 2222 (Montag bis Freitag 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr)
- Per E-Mail:
compliance-hotline@heckler-koch-de.com
- Persönlich:
nur nach vorheriger Terminvereinbarung
Im Falle einer persönlichen Kontaktaufnahme kann die Vertraulichkeit, nicht aber die Anonymität der hinweisgebenden Person gewährleistet werden.

Alle Meldewege stellen den vertraulichen Umgang mit der Identität und den Meldungen sicher. Sollten Sie Ihre Meldung anonym abgeben wollen, empfehlen wir Ihnen die Nutzung unseres

Hinweisgebersystems („Sprich mit mir“). Das Hinweisgebersystem („Sprich mit mir“) ermöglicht die Einrichtung eines Postfaches, durch das die hinweisgebende Person unter Wahrung ihrer Anonymität mit Heckler & Koch kommunizieren kann. Sollten Sie Ihre Meldung telefonisch und anonym abgeben wollen, empfehlen wir Ihnen, mit unterdrückter Rufnummer anzurufen.

7. Welche Informationen sollte meine Meldung enthalten?

Zur besseren Einordnung und Nachverfolgbarkeit etwaiger Missstände für uns hilfreich, aber für Sie keinesfalls verpflichtend, sind dabei die „vier W's“:

Wer? – Wer ist oder sind die Beteiligten?

Wo? – Wo genau hat sich der Vorfall ereignet?

Was? – Was genau ist passiert? Wie ist der Sachverhalt?

Wann? – Wann und wie oft hat sich der Vorfall ereignet?

Lassen Sie sich nicht von dem Gefühl, dass Sie (noch) nicht genug Informationen zu einem Risiko oder Verstoß haben oder keine Beweise vorlegen können, von einer Meldung abhalten. Die Compliance Abteilung geht allen Meldungen nach und veranlasst gegebenenfalls eigene Untersuchungen, um den Sachverhalt zu ermitteln.

Es ist ausreichend, dass Sie bei Abgabe Ihrer Meldung nach bestem Wissen und Gewissen von der Wahrheit der von Ihnen gemachten Angaben ausgehen. Nur vorsätzliche Falschmeldungen genießen keinen Schutz und können im Einzelfall arbeits-, zivil- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

8. Wer bearbeitet meine Meldung?

Beschwerden oder Hinweise werden von ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeitenden von Heckler & Koch bearbeitet. Alle Mitarbeitenden, die für die Bearbeitung zuständig sind, verfügen über folgende Eigenschaften:

Sie sind

- unparteiisch,
- unabhängig,
- an Weisungen nicht gebunden,
- zur Verschwiegenheit verpflichtet,
- speziell geschult und
- mit ausreichend zeitlichen Ressourcen zur Bearbeitung der Meldungen ausgestattet.

9. Erhalte ich eine Rückmeldung?

Ja. Hinweisgeber erhalten innerhalb von sieben Tagen nach Einreichen eines Hinweises eine Eingangsbestätigung. Im Laufe des Verfahrens erhalten Hinweisgeber weitere Rückmeldungen zum Stand des Verfahrens und die Möglichkeit den Sachverhalt gemeinsam zu erörtern, sofern dies gewünscht ist und eine Kontaktmöglichkeit besteht. Die Dauer des Verfahrens ist stark vom jeweiligen Sachverhalt abhängig und kann sich von wenigen Tagen und Wochen bis hin zu einigen Monaten erstrecken. Spätestens nach drei Monaten erhalten Hinweisgeber in der Regel eine qualifizierte

Rückmeldung zu ihrer Meldung. Nach Abschluss der Fallbearbeitung werden Hinweisgeber außerdem zum Ergebnis des Falls entsprechend informiert.

Eine gemeinsame Erörterung des Sachverhalts oder eine Rückmeldung an Hinweisgeber kann nur erfolgen, wenn eine Kontaktmöglichkeit zur Verfügung steht. Wünschen Sie eine gemeinsame Erörterung des Sachverhalts oder Rückmeldung zu Ihrem anonymen Hinweis zu erhalten, empfehlen wir die Nutzung der digitalen Hinweisgeberplattform („sprich mit mir“), da diese ein anonymes Postfach zu Kommunikationszwecken bietet.

10. Wie läuft das Verfahren ab?

1. Beschwerdeeingang
2. Zuteilung der Beschwerde an den zuständigen Beschwerdebearbeiter
3. Bestätigung des Beschwerdeeingangs innerhalb von sieben Tagen
4. Die Meldung wird auf ihre Schlüssigkeit überprüft (z. B. anhand von Risikokategorien)
5. Erörterung des Sachverhalts mit dem Beschwerdeführer (falls eine Kontaktmöglichkeit besteht)
6. Einstellung der Bearbeitung oder – falls erforderlich – Einleitung weiterer Schritte zur Untersuchung des Sachverhalts durch den Fachbereich Compliance
7. Erforderlichenfalls Ergreifen von Präventions- oder Abhilfemaßnahmen
8. Rückmeldung an den Hinweisgeber in der Regel innerhalb von drei Monaten
9. Der Fachbereich Compliance überwacht im Nachgang sowohl die Einhaltung relevanter Regelungen als auch die Umsetzung ergriffener Maßnahmen und steht für eine weitere Kontaktaufnahme jederzeit zur Verfügung

11. Besteht eine Meldepflicht für Mitarbeiter?

Eine allgemeine Meldepflicht für Mitarbeiter besteht grundsätzlich nicht. Allerdings muss die allgemeine arbeitsvertragliche Pflicht zur Loyalität zum Arbeitgeber berücksichtigt werden, nach der der Arbeitnehmer im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet ist, Schaden vom Arbeitgeber abzuwenden.

12. Kann ich Hinweise anonym abgeben?

Ja! Es gibt die Möglichkeit, Verstöße anonym zu melden. Genauso ist es für den Hinweisgeber möglich, seine Identität preiszugeben. Hat der Hinweisgeber seine Identität preisgegeben, so wird diese vertraulich behandelt. Eine Weitergabe der Informationen über den Hinweisgeber findet nicht statt, außer es ist gesetzlich erforderlich (z.B. im Rahmen behördlicher Ermittlungen).

13. Welchen Schutz genieße ich als Hinweisgeber?

Der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Beschwerden oder Hinweisen ist ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens. Daher verpflichtet sich Heckler & Koch, Hinweisgeber, die in gutem Glauben ein tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten melden, vor möglichen Nachteilen zu schützen. Hinweisgebern wird im Rahmen der Gesetze größtmögliche Vertraulichkeit zugesichert.

Folgende Maßnahmen dienen insbesondere dem Schutz der hinweisgebenden Personen:

- Hinweisgebende Personen können über unser Hinweisgebersystem („Sprich mit mir“) Meldungen anonym abgeben und auch das weitere Verfahren unter Wahrung ihrer Anonymität betreiben.
- Alle Beschwerden und Hinweise werden nur von einem kleinen Kreis von ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeitenden bearbeitet.
- Insbesondere im Falle von nicht anonymen Meldungen werden alle Informationen, wie beispielsweise personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, vertraulich behandelt. Dies gilt auch nach Abschluss des Verfahrens.
- Die unternehmensinterne Dokumentation zu eingegangenen und bearbeiteten Beschwerden wird während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist unter Wahrung der Vertraulichkeit aufbewahrt und danach vernichtet.